

Teilhabeplanverfahren im Rahmen des SGB VIII bedarfsgerecht gestalten und gesetzlich festlegen

Fachtagung am 13. Mai 2024

Janina Bessenich, Geschäftsführerin/Justiziarin
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Berlin

DER REHA-PROZESS

Bedarfs-
erkennung

Zuständigkeits-
klärung

Bedarfs-
ermittlung und
Bedarfs-
feststellung

Teilhabe-
planung

Leistungs-
entscheidung

Durchführung
von Leistungen
zur Teilhabe

Aktivitäten zum
bzw. nach Ende
einer Leistung
zur Teilhabe

Gliederung

1. Teilhabeplanverfahren –
Rechtsgrundlage
2. Eingliederungshilfe für Kinder und
Jugendliche – Daten
3. Teilhabeplanverfahren - Erkenntnisse
4. Fachliche Bewertung

1. Teilhabeplanverfahren - Rechtsgrundlage

Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
Rehabilitationsträger bei Leistungen nach § 35a SGB VIII

§ 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX zwingend - Vorrang

Teilhabeplanverfahren gilt **seit dem 1. Januar 2018**

§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

bei Leistungen der Teilhabe / bei Mehrheit von Reha-Trägern
und auf Wunsch des Leistungsberechtigten

SGB IX zu beachten

§ 36 Abs. 3 S. 2 SGB VIII

Beteiligung von anderen Sozialleistungsträgern
seit dem 10.06.2021

2. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche - Daten

53.566 Kinder und Jugendliche mit Leistungen
nach § 35 a SGB VIII

252.071 Kinder und Jugendliche mit geistiger/körperlicher
Behinderung mit Leistungen der
Eingliederungshilfe nach SGB IX

Berechnung: Bundesfamilienministerium 2016 UAG Statistik

2. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche - Daten

Leistungen zur Teilhabe insgesamt: 309.020

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation: 32.315

Leistungen zur Teilhabe an Bildung: 88.440

Leistungen zur sozialen Teilhabe: 212.275:

- Assistenzleistungen: 14.995
- heilpädagogische Leistungen 195.575

Berechnung: Bundesfamilienministerium 2023 UAG Statistik

3. Teilhabeplanverfahren - Erkenntnisse

551 Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

NRW: 183

Bayern: 96

309 Träger der Eingliederungshilfe

Keine Meldung an BAR von **75** Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Teilhabeplanverfahren

- die höchste Anzahl bei meldepflichtigen Reha-Trägern
- über 70 % aller Nicht-Meldungen an die BAR
- die höchste Anzahl der „Nichtmelder“ (in Bundesländern)

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023 Stand: 01.07.2022

3. Erkenntnisse zum Teilhabeplanverfahren

(2) Anträge auf Leistungen zur Teilhabe bei KJH

- **40.273 Anträge auf Leistungen zur Teilhabe**
- bei 473 Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- bei 20 KJH-Trägern überhaupt keine Anträge auf Teilhabe

20.750 Teilhabe an Bildung

18.906 Soziale Teilhabe

Gesamt: 40.273 Anträge d.h. 85 Anträge/Leistungsträger

EGH – 836/LT EGH

GKV – 9.700/LT KV

Quelle: Teilhabeverfahrensbericht BAR 2023 Stand: 01.07.2022

3. Erkenntnisse zum Teilhabeplanverfahren

(5) Entscheidung mit / ohne Gutachten

26.178 Entscheidung ohne Gutachten (87 %)
3.813 Entscheidung mit Gutachten

(6) Fristüberschreitungen

65 % bei 2-Wochen-Frist nach Vorlage des Gutachtens

76 % bei 3-Wochen-Frist bei Entscheidungen ohne Gutachten

die höchsten Werte bei Reha-Trägern!

3. Erkenntnisse zum Teilhabeplanverfahren

(7) Bearbeitungsdauer

120,9 Tage bei Bewilligung (Angaben von 93 % der öff. KJH)
170,9 Tage bei Ablehnung/Erledigung (bei 54 % der öff.KJH)

im Vergleich:

85 Tage - überörtliche Träger der EGH (Bayern, NRW)
94 Tage - sonst EGH durchschnittlich

(8) Dauer der Geltung des Teilhabeplans

öffentliche KJH- durchschnittlich **235 Tage**,
sonst EGH - durchschnittlich **456 Tage**

3. Erkenntnisse zum Teilhabeplanverfahren

(9) Trägerübergreifende Teilhabeplanung

587 Anträge mit trägerübergreifender Teilhabeplanung (von 40.000)
436 Anträge mit Teilhabeplankonferenz

1,9 % übergreifende Teilhabeplanung
1,4 % Teilhabeplankonferenz

SG Augsburg Urteil vom 11.01.2024 AZ: S 6 SO 155/22

(Leistungen SGB VIII für die Mutter wg Alkoholsucht, Schule stellt kognitive Beeinträchtigung beim Kind fest, Pflegeaufwand, Entwicklungsstörung, med. Reha, Behandlung mit Elvanse, Prüfung der Fachkräfte – Hilfeplanung 8 Jahre – kein Teilhabeplanverfahren)

Ab dem **1.1.2018 § 19 SGB IX**

Teilhabeplanverfahren für alle Reha-Träger

§ 21 S. 2 SGB IX KJH-Träger verantwortlich
§§ 36, 36b und 37c SGB VIII **ergänzend**

§19 SGB IX - Teilhabeplan

- bei Mehrheit der Leistungsbereiche oder
- bei Mehrheit der Rehabilitationsträger /
- Wunsch des Leistungsberechtigten

Bedarfsermittlung im Teilhabeplanverfahren

Mindestanforderungen: § 13 (2) SGB IX: Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 (systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel) gewährleisten eine individuelle und **funktionsbezogene** Bedarfsermittlung erfassen,

1. ob eine **Behinderung** vorliegt oder einzutreten droht,
2. welche **Auswirkung** die Behinderung auf die Teilhabe hat
- 3. Ziele mit Leistungen zur Teilhabe**
4. welche **Leistungen** im Rahmen einer Prognose erfolgreich sind

OVG Lüneburg Beschluss vom 15.12.2023 AZ: 14 ME 124/23
(Schüler mit Autismus-Störung – Teilhabeprüfung der Fachkräfte zwecks Bewilligung der Beförderung zur Schule)

Grundanforderungen – Teilhabeplanverfahren

- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen
- Hilfeplanverfahren nach SGB VIII nicht ausreichend, Teilhabeplanverfahren ist zwingend durchzuführen (umfassende Betrachtung)
- Rechtzeitige Erkennung und Erfassung der Bedarfe
- Diagnose- und Leistungslücken sind zu vermeiden
- Partizipation von jungen Menschen stärken
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung darf nicht zu einer Verschlechterung führen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Geschäftsführerin u. Justiziarin

Reinhardstr. 13, 10117 Berlin

janina.bessenich@caritas.de